

## - Geschäfts- und Wahlordnung -

(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)

### § 1 Allgemeine Bestimmung

1  
2 (1) Die Kreismitgliederversammlungen (KMV)  
3 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bochum &  
4 Wattenscheid finden gemäß den Bestimmungen  
5 der  
6 Satzung statt.

7 (1) In der Einladung zur KMV ist darauf  
8 hinzuweisen, dass sich Mitglieder an die  
9 Kreisgeschäftsstelle wenden können, wenn sie  
10 Unterstützung in jeglicher Form zur Teilnahme  
11 an der KMV benötigen.

12 (2) In der Einladung zur KMV ist darauf  
13 hinzuweisen, dass sich Mitglieder an die  
14 Kreisgeschäftsstelle wenden können, wenn sie  
15 Unterstützung in jeglicher Form zur Teilnahme  
16 an der KMV benötigen. Über eine Erstattung von  
17 Kosten entscheidet der Kreisvorstand.

18 (3) In Einladungen zur Mitgliederver-  
19 sammlung im 1. Quartal („Jahreshaupt-  
20 versammlung“) oder bei vergleichbaren  
21 Veranstaltungen des Kreisverbands ist explizit  
22 auf die Möglichkeit der Unterstützung bei der  
23 Kinderbetreuung hinzuweisen.

24 (4) Für jede Sitzung ist eine  
25 Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die  
26 Mitglieder einzutragen haben.

27 (5) Wahlverfahren müssen vor 22.00 Uhr  
28 eröffnet werden.

29 (6) Das Protokoll ist in einfacher und  
30 verständlicher Sprache zu verfassen.  
31 Fachbegriffe und Abkürzungen sind zu  
32 vermeiden bzw. zu erläutern.

33 (7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem  
34 Vorstand. Auf Antrag kann die  
35 Kreismitgliederversammlung eine andere  
36 Versammlungsleitung beschließen. Das  
37 Hausrecht wird von der Versammlungsleitung  
38 ausgeübt.

39 (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll  
40 anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

41 a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und  
42 Ende der Sitzung,

43 b) die Anwesenheitsliste (in der Regel als  
44 Anlage zum Protokoll),

45 c) die gestellten Anträge im Wortlaut und  
46 deren Abstimmungsergebnisse,

47 d) bei namentlicher Abstimmung das  
48 Abstimmungsverhalten der einzelnen  
49 Mitglieder.

50 e) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw.  
51 Kandidaturen und die Stimmergebnisse.

52 (9) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der  
53 Regel mit der Tagesordnung der folgenden  
54 Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung mit  
55 eventuellen Änderungen verabschiedet.

### § 2 Tagesordnung

56  
57 (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand  
58 unter Berücksichtigung der zur Beratung  
59 anstehenden Gegenstände und eventueller  
60 Anträge erstellt.

61 (2) Die Tagesordnung soll mindestens die  
62 Tagesordnungspunkte (TOPs) enthalten:

63 a Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und  
64 Feststellen der Beschlussfähigkeit

65 b Verabschiedung des Protokolls der letzten  
66 Sitzung

67 c Verabschiedung der Tagesordnung

68 d Berichte (Vorstand, Ratsfraktion,  
69 Delegierte etc.

70 e Verschiedenes/Termine

71 Dabei darf bei dem Punkt  
72 Verschiedenes/Termine kein Beschluss gefasst  
73 werden, vielmehr dient er lediglich zum  
74 Informationsaustausch.

75 (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann  
76 beim TOP "Verabschiedung der Tagesordnung"

## - Geschäfts- und Wahlordnung -

(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)

77 durch Beschluss der Versammlung verändert 112  
78 werden.

79 (4) Die Versammlung kann auf Antrag eines 113  
80 Mitgliedes neue Tagesordnungspunkte aufnehmen, 114  
81 die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte 115  
82 miteinander verbinden oder Punkte von der 116  
83 Tagesordnung absetzen. 117

### § 3 Beschlussfähigkeit

84  
85 (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach 118  
86 den Bestimmungen der Satzung. 119

87 (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so 120  
88 schließt die Versammlungs-leitung die Sitzung. 121  
89 Daraufhin ist innerhalb von 2 Wochen zu einer 122  
90 neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung 123  
91 einzuladen. 124

### § 4 Redeliste

92  
93 (1) Es wird eine Geschlechterquote mit einem 125  
94 verschränkten Erstredner\*innen-recht 126  
95 angewendet. Das bedeutet, dass sowohl eine 127  
96 quotierte als auch eine offene Redeliste geführt 128  
97 wird und die Redner\*innen, wenn auf beiden 129  
98 Listen Personen stehen, wechselnd das Wort 130  
99 erhalten. Innerhalb der Redelisten werden 131  
100 Personen, die sich noch nicht zum Sachverhalt 132  
101 geäußert haben, vorgezogen. 133

102 (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann die 134  
103 Sitzungsleitung die Redezeit begrenzen 135  
104 und/oder die Redeliste schließen, es sei denn, die 136  
105 Mitgliederversammlung stimmt mehrheitlich 137  
106 dagegen. 138

107 (3) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein 139  
108 Antrag gestellt, so erteilt die 140  
109 Versammlungsleitung zuerst der/dem 141  
110 AntragstellerIn das Wort. Während einer 142  
111 Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden. 143

### § 5 Anträge

113 (1) Zur Sache antragsberechtigt ist jedes 144  
114 Mitglied, die Organe von BÜNDNIS 90/DIE 145  
115 GRÜNEN KV Bochum & Wattenscheid, die 146  
116 Fraktion Die Grünen im Rat, die Grüne Jugend 147  
117 Bochum und Wattenscheid und die anerkannten 148  
118 Arbeitsgemeinschaften. Anträge sollen 149  
119 begründet werden und so gefasst sein, dass mit 150  
120 "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt 151  
121 werden kann. 152

122 (2) Ordentliche Anträge zur Sache sind 7 Tage 153  
123 vor der Mitgliederversammlung mit der 154  
124 Einladung zu verschicken. Dringlichkeitsanträge 155  
125 zur Sache sind zuzulassen, wenn 50% der 156  
126 anwesenden Mitglieder auf der 157  
127 Mitgliederversammlung der dadurch erforder- 158  
128 lichen Änderung der Tagesordnung zustimmen. 159

129 (3) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung 160  
130 ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Anträge 161  
131 zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor 162  
132 der weiteren Beratung der Sache zu behandeln. 163

133 (4) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen 164  
134 insbesondere:

- 135 a. Übergang/Rückkehr zur Tagesordnung
- 136 b. Änderung der Tagesordnung
- 137 c. Schluss der Debatte oder der Redeliste
- 138 d. Vorschlag zum Abstimmungs-verfahren, 139  
insbesondere die Teilung der zur 140  
Abstimmung stehenden Frage
- 141 e. Antrag auf Rückholung eines 142  
Tagesordnungspunktes
- 143 f. Verweisung an ein anderes Organ des KV
- 144 g. Vertagung eines Tagesordnungs-punktes
- 145 h. Unterbrechung oder Aufhebung der 146  
Sitzung
- 147 i. Änderung der Redezeit

## - Geschäfts- und Wahlordnung -

(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)

148 j. geheime oder namentliche Abstimmung  
149 (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz  
150 begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein  
151 Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag  
152 gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den  
153 Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur  
154 Geschäftsordnung dürfen nicht während der  
155 laufenden Abstimmung gestellt werden.

156 (6) Einem Antrag auf geheime oder  
157 namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede  
158 stattgegeben werden. Dabei geht die geheime  
159 der namentlichen Abstimmung vor.

### §6 Beschlussfassung.

160  
161 (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die  
162 Versammlungsleitung die Abstimmung, indem  
163 der zur Abstimmung stehende Beschluss  
164 verlesen wird. Wenn die Beschlussvorlage mit  
165 der Einladung schriftlich verschickt wurde, kann  
166 auf die Verlesung verzichtet werden. Die  
167 Abstimmung erfolgt in der Regel durch  
168 Handzeichen. Liegen zur gleichen Sache  
169 mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den  
170 weitestgehenden Antrag abgestimmt. Die  
171 Versammlungsleitung entscheidet darüber,  
172 welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen  
173 mehrere Anträge zur Abstimmung, so können  
174 diese aber auch einander gegenübergestellt  
175 werden (Alternativabstimmung). Angenommen  
176 ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-  
177 Stimmen auf sich vereinigt.

178 (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit  
179 einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
180 Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die  
181 Versammlungsleitung fest und verkündet es.

182 (3) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn  
183 mehr JaStimmen als Nein-Stimmen abgegeben  
184 wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn  
185 mehr JaStimmen als Nein-Stimmen und  
186 Enthaltungen abgegeben wurden. Eine

187 Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel  
188 oder mehr der abgegebenen Stimmen mit Ja  
189 votieren.

### § 7 Wahlen

190  
191 (1) "Wahlen" sind Abstimmungen, durch die  
192 Personen in Ämter gewählt werden. Wahlen sind  
193 geheim durchzuführen.

194 (2) "Stimmzettel" sind nur die von der  
195 Versammlungsleitung ausgegebenen und für  
196 den jeweiligen Wahlgang vorbereiteten Zettel.  
197 Sie dürfen keine Kennzeichnungen tragen, durch  
198 die Rückschlüsse auf das Wahlverhalten  
199 einzelner Wahlberechtigter möglich werden.

200 (3) Die Versammlungsleitung bildet den  
201 Wahlvorstand. Auf Antrag wird über einen  
202 erweiterten Wahlvorstand abgestimmt. Dem  
203 Wahlvorstand dürfen keine Mitglieder  
204 angehören, die in einem der Wahlgänge  
205 persönlich zur Wahl stehen.

206 (4) "Abgegebene Stimmen" sind die  
207 Stimmzettel, die die Versammlungsleitung im  
208 jeweiligen Wahlgang entgegengenommen hat.  
209 "Gültig" sind die abgegebenen Stimmen, die  
210 eindeutig die Entscheidung der  
211 Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden  
212 Kandidat\*innen erkennen lassen und die den vor  
213 dem Wahlgang bekannt gegebenen Kriterien  
214 entsprechen. Ein "Quorum" ist der Anteil der  
215 abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine  
216 bestimmte Wahl erreicht werden muss. Bei  
217 Blockwahlen bezieht sich das Quorum auf die  
218 Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel.

219 (5) Der Wahlvorstand kann zu seiner  
220 Unterstützung Wahlhelfer\*innen benennen,  
221 insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln  
222 der Stimmzettel und zum Auszählen der  
223 Stimmen. Kandidat\*innen dürfen nicht zu  
224 Wahlhelfer\*innen benannt werden.

## - Geschäfts- und Wahlordnung -

(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)

225 (6) Zunächst werden Kandidat\*innenvor-  
226 schläge gesammelt. Die Kandidat\*innen müssen  
227 ausreichend Gelegenheit haben, sich  
228 vorzustellen. Die Versammlung kann die  
229 Kandidat\*innen befragen.

230 (7) Die Kandidat\*innen sollen entweder  
231 persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur  
232 schriftlich eingereicht haben.

233 (8) Der Wahlvorstand bestimmt die für die  
234 einzelnen Wahlgänge gültigen Stimmzettel und  
235 gibt sie an die Wahlberechtigten aus. Dabei ist  
236 sicherzustellen, dass nur ein Stimmzettel pro  
237 Wahlberechtigter/m ausgegeben wird.

238 (9) Nachdem der Wahlvorstand den  
239 Wahlgang für eröffnet erklärt hat, füllen die  
240 Wahlberechtigten die Stimmzettel aus. Sind alle  
241 Stimmzettel ausgefüllt, werden sie von den  
242 Wahlhelfer\*innen eingesammelt. Wenn der  
243 Wahlvorstand alle Stimmzettel entgegen-  
244 genommen hat, erklärt er den Wahlgang für  
245 geschlossen.

246 (10) Die Stimmen werden von den  
247 Wahlhelfer\*innen öffentlich ausgezählt. Über die  
248 Gültigkeit von Stimmen entscheidet im  
249 Zweifelsfall der Wahlvorstand.

250 (11) Ist das Ergebnis ausgezählt, wird es von  
251 der Versammlungsleitung verkündet. Die  
252 Stimmzettel sind für jeden Wahlgang getrennt in  
253 einen Umschlag zu geben. Die Umschläge  
254 werden verschlossen, mit der Unterschrift der  
255 Mitglieder des Wahlvorstands versehen und für  
256 die Dauer der Amtszeit der Gewählten  
257 aufbewahrt. Das Öffnen

258 der Umschläge und Nachzählen der Stimmen ist  
259 nur auf Beschluss der Versammlung oder in  
260 einem Schiedsgerichtsverfahren zulässig.

261 (12) Hat ein Mitglied der Versammlung Zweifel  
262 an der Richtigkeit des verkündeten Ergebnisses,

263 kann es die Wahl anfechten. Über eine während  
264 der Versammlung vorgebrachte Anfechtung  
265 entscheidet die Versammlung. Sie kann die  
266 Anfechtung zurückweisen, die Wahl oder den  
267 angefochtenen Wahlgang wiederholen oder  
268 einanderes Ergebnis feststellen, wenn das  
269 ursprünglich verkündete auf Auszählfehler oder  
270 unrichtige Interpretation zurückzuführen ist.  
271 Gegen die Entscheidung der Versammlung kann  
272 nur das zuständige Parteischiedsgericht  
273 angerufen werden. Über eine nach der  
274 Versammlung vorgebrachte Anfechtung  
275 entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.

276 (13) Die Versammlung entscheidet vor der  
277 Wahl über das anzuwendende Wahlverfahren,  
278 sofern nicht durch Gesetz oder Parteisatzung ein  
279 bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist.  
280 Mögliche Wahlverfahren sind im Anhang zu  
281 dieser Geschäftsordnung dargestellt.

### § 8 Urabstimmung

282  
283 (1) Eine Urabstimmung findet statt auf  
284 Antrag

285 a. von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer  
286 Mitgliederversammlung oder

287 b. von 50% der Ortsverbände oder

288 c. von 10% der Mitglieder des  
289 Kreisverbands,

290 d. des Kreisvorstandes

291 (2) Die Antragstellenden legen durch die  
292 Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

293 (3) Die Urabstimmung wird schriftlich  
294 innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei  
295 ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu  
296 erläutern und ein entsprechender Stimmschein  
297 zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der  
298 innerhalb von zwei Wochen eingehenden

## **- Geschäfts- und Wahlordnung -**

**(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)**

299 Stimm­scheine. Die Durchführung der  
300 Urabstimmung obliegt dem Kreisvorstand.  
301 (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt der  
302 Kreisverband.

### **§ 9 Vorstand**

303  
304 (1) Der Vorstand ist für die politische  
305 Zielsetzung und Umsetzung von Beschlüssen der  
306 Mitgliederversammlung verantwortlich. Der  
307 Vorstand veranstaltet inhaltliche  
308 Versammlungen. Diese werden in der Regel in  
309 Verbindung mit Kreismitgliederversammlungen  
310 durchgeführt.

311 (2) Über die Übernahme der notwendigen  
312 Kosten, die durch die Teilnahme an Seminaren  
313 und Veranstaltungen entstehen, entscheidet der  
314 Vorstand auf Antrag.

315 (3) Vorstandssitzungen bedürfen keiner  
316 formellen Einladung, wenn diese regelmäßig  
317 stattfinden und Turnus und Sitzungsort den  
318 Mitgliedern bekannt ist.

319 (4) Der Vorstand bestimmt eine/n oder  
320 mehrere Beauftragte für Mitgliederwerbung,  
321 Mitgliederbetreuung und Kontaktpflege zu  
322 Nichtmitgliedern.

323 (5) Der Vorstand informiert die Mitglieder  
324 über aktuelle Entwicklungen.

325 (6) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält  
326 der Kreisverband nach Möglichkeit eine  
327 Geschäftsstelle.